



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (+43)-1-711 72/0
Telefax: (+43)-1-71172/4681
DVR: 0649856

ABSCHRIFT

Sachbearbeiter: Kruckerer
Klappe/DW: 4804

GZ 31.950/27-VI/B/1a/98

An alle
Landeshauptmänner

Mitnahme von Partnerhunden in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben

Das Bundeskanzleramt teilt nach Befassung durch den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 59 - Marktamt, folgendes mit:

Gemäß Abschnitt 1, Ziffer 10., des Anhanges der Lebensmittelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 31/1998, sind Tiere von den Räumen der Betriebsstätten (ausgenommen Verzehrbereiche) fernzuhalten. Ausnahmsweise können Blindenführhunde in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben toleriert werden, wenn Vorsorge zur Gewährleistung der Unbedenklichkeit und Genußtauglichkeit der Lebensmittel getroffen wird.

Ähnlich den Blindenführhunden sind auch Partnerhunde ausgesuchte, verlässliche Tiere mit einer den speziellen Bedürfnissen von Rollstuhlfahrern, gehörlosen Menschen sowie geistig und mehrfach Behinderten angepaßten Ausbildung. Sie leisten technische Hilfestellungen wie das Aufheben heruntergefallener Gegenstände, das Tragen von Satteltaschen, das Öffnen und Schließen von Türen, das Drücken von Lichtschaltern und Liftknöpfen, das Zeigen verschiedener Umweltgeräusche u.dgl. .)

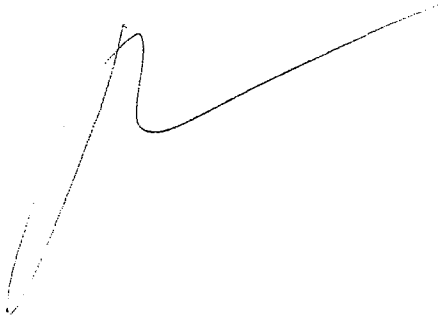
Hinsichtlich der Lebensmittelhygiene bestehen deshalb aus fachlicher Sicht keine Bedenken, ausnahmsweise auch Partnerhunde in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben zu tolerieren, wenn Vorsorge zur Gewährleistung der Unbedenklichkeit und Genußtauglichkeit der Lebensmittel getroffen wird.

Um sicherzustellen, daß der mitgeführte Hund ein ausgebildeter Partnerhund ist, hat der behinderte Mensch auf Verlangen dem Personal von Einzelhandelsbetrieben seinen Behindertenpaß mit der Eintragung „Ist im Besitz eines aus öffentlichen Mitteln geförderten Partnerhundes“ oder der Eintragung „Besitz einen ausgebildeten Partnerhund“ vorzuweisen.

Es wird ersucht, die Lebensmittelaufsichtsorgane des do. Wirkungsbereiches hievon in Kenntnis zu setzen.

7. Dezember 1998
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
B O B E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a long horizontal stroke that tapers to the right.